

Inhalt

1. 10.09.2015 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zu letzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S.2749) geändert worden ist

- 1. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zu letzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S.2749) geändert worden ist**

Az.: 66-34-06-10035-2014

Anlässlich der Nutzungsänderung des Gewerbegebiets Weberstraße / Wiesenauel im Jahre 2010 hat die Stadt Overath, Hauptstraße 78, 51491 Overath, die Verrohrung am Unterlauf des Katzbaches im Bereich Wiesenauel auf einer Länge von ca. 286 m verlegt sowie den hydraulischen Anforderungen angepasst. Mit Antrag vom 23.01.2015 wurde hierzu ein wasserrechtlicher Genehmigungsantrag gem. § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für die bereits baulich ausgeführte Neuverlegung der Verrohrung eingereicht.

In Anlage 1 des UVP ist das genannte Vorhaben unter Ziffer 13.18.2 als UVP-pflichtiges Vorhaben erfasst. Es ist daher im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls in Anlage 2 des UVP wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVP bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Az: 66-34-07-10013-2015

Die Stadtwerke Rösrath, Hauptstraße 142, 51503 Rösrath, planen die ökologische Aufwertung des Mühlenbachs in Rösrath-Stümpen auf einer Länge von ca. 300 m. Das Ziel ist die Erhöhung des Wiederbesiedlungspotentials, als Voraussetzung für die Erteilung der Einleitungserlaubnis an der Niederschlagswassereinleitungsstelle E230.

Mit Antrag vom 12.06.2015 wurde für den geplanten Ausbau der wasserrechtliche Genehmigungsantrag gem. § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) eingereicht.

In Anlage 1 des UVPG NW (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen) ist das genannte Vorhaben unter Ziffer 3 (Sonstige Ausbauvorhaben) als UVP-pflichtiges Vorhaben erfasst. Es ist daher in einer Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls in Anlage 2 des UVPG NW wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Az: 66-34-06-10020-2015

Der Bürgermeister der Stadt Overath, Hauptstraße 78, 51491 Overath, plant die Sülz in Overath-Immekeppel (Melessen) im Bereich des „Sülzknicks“ (km 17,835 bis 17,675) naturnah zu entwickeln. Hierbei ist die naturnahe Umgestaltung des Gewässervorlandes und -umfelds geplant. Diese Maßnahme ist als Ausgleichsmaßnahme für die Erschließung des B-Plan-Gebietes Nr. 137 Ginsterfeld vorgesehen. Ziel ist die Entwicklung eines möglichst naturnahen, strukturreichen und mäandrierenden Flussabschnitts mit flach überströmten Rauschstrecken. Mit Antrag vom 22.07.2015 wurde für den geplanten Ausbau der wasserrechtliche Genehmigungsantrag gem. § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) eingereicht.

In Anlage 1 des UVPG NW (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen) ist das genannte Vorhaben unter Ziffer 3 (Sonstige Ausbauvorhaben) als UVP-pflichtiges Vorhaben erfasst. Es ist daher in einer Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls in Anlage 2 des UVPG NW wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.